

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Verbandsgemeinderat	Datum:	25.07.2023
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	3-0040/23/01-158
Sitzungsdatum:	13.07.2023	Niederschrift:	01/VGR/066

Kindergarten Üxheim - Auflösung der Zweckvereinbarung mit den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid (VG Adenau) vom 03.09.2013

Sachverhalt:

Die Kindertagesstätte Üxheim ist eine viergruppige Einrichtung mit derzeit 90 Plätzen.

Seit 01.08.1993 umfasst das Einzugsgebiet neben den Ortsgemeinden Nohn, Kerpen und Üxheim auch die vier Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid aus der Verbandsgemeinde Adenau; die Kinder dieser Ortsgemeinden besuchten aber bereits in den Jahren zuvor die Kita Üxheim. Im Jahr 1993 übernahmen die vier Ortsgemeinden der VG Adenau die Kosten der Erweiterung um eine 4. Gruppe (abzgl. der Zuschüsse) i.H.v. 10.320,53 DM sowie eine einmalige Zahlung für die Nutzung der Gemeinschaftsräume und des Gemeindeanteils von 60.000 DM.

Im Frühjahr 2022 äußerten die o.g. vier Gemeinden den Wunsch, zum Kita-Zweckverband Barweiler zu wechseln. Alle vier Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid haben zwischenzeitlich entsprechende Beschlüsse gefasst. Letztlich wird die Änderung des Einzugsgebietes durch die Jugendhilfeausschüsse der Landkreise Ahrweiler und Vulkaneifel beschlossen.

Aufgrund der starken Auslastung der Kita Üxheim sowie einer notwendigen Erweiterung, die durch das Kita-Zukunftsgesetz Rheinland-Pfalz, welches am 01.07.2021 in Kraft getreten ist, erforderlich geworden ist, erscheint eine Änderung des Einzugsgebietes sinnvoll. Durch die Reduzierung der Kinderzahl bestehen für die Erweiterung andere Voraussetzungen und es können Kostenreduzierungen erzielt werden.

Die Verwaltungen der Verbandsgemeinden Adenau und Gerolstein haben in Abstimmung den Entwurf einer Auflösungsvereinbarung für die Ortsgemeinden der VG Adenau verfasst, der insbesondere folgende Punkte umfasst:

- Auflösung zum Ende des Kitajahres am 31.08.2023
- Auszahlung des Restbuchwertes des Baukostenzuschusses i.H.v. 19.594,15 €
- Auszahlung des Restbuchwertes des erworbenen beweglichen und unbeweglichen Vermögens i.H.v. 3.574,72 €

Die derzeit bestehende Zweckvereinbarung vom 03.09.2013 sowie der Entwurf der Auflösungsvereinbarung sind als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Die Auszahlungen der Restbuchwerte müssen auf die Ortsgemeinden Nohn, Kerpen und Üxheim aufgeteilt werden. Dies soll entsprechend der Zweckvereinbarung der drei Ortsgemeinden vom 03.03.2021 erfolgen.

Die Ortsgemeinderäte Nohn, Kerpen und Üxheim haben der Auflösung der Zweckvereinbarung in ihren Sitzungen am 30.05.2023, 13.06.2023 und 28.06.2023 zugestimmt und dem Verbandsgemeinderat empfohlen, den Beschluss zur Auflösung der Zweckvereinbarung zu fassen.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Auflösung der Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Gerolstein und den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid (VG Adenau) über die Aufnahme der Kinder aus Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid in die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Üxheim zum 31.08.2023 und die Kostenregelung vom 03.09.2013.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 34

Zweckvereinbarung

zwischen

der Verbandsgemeinde Hillesheim

und den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid (VG Adenau) über die Aufnahme der Kinder aus Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid in die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Üxheim und die Kostenregelung vom 03.09.2013.

Diese Zweckvereinbarung ersetzt die bisherige Zweckvereinbarung vom 1.8.1992 (Inkrafttreten).

Zwischen

der Verbandsgemeinde Hillesheim,
vertreten durch die Bürgermeisterin Heike Bohn,

der Ortsgemeinde Hoffeld,
vertreten durch den Ortsbürgermeister Herrn Marco Jax,

der Ortsgemeinde Dankerath,
vertreten durch den Ortsbürgermeister Herrn Rainer Hess,

der Ortsgemeinde Senscheid,
vertreten durch den Ortsbürgermeister Herrn Peter Claesges,

der Ortsgemeinde Trierscheid,
vertreten durch den I. Beigeordneten Klaus Peter Romes,

wird folgende Zweckvereinbarung gem. § 1, 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) mit den §§ 12 (6), 14 und 15 (2) des Kindertagesstättengesetzes und §§ 1, 57-60 und 62 des Verwaltungsverfahrensgesetz Rheinland Pfalz und nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) vom 1.10.2013 geschlossen:

Präambel

Die Verbandsgemeinde Hillesheim unterhält und betreibt in der Ortsgemeinde Üxheim eine viergruppige Kindertagesstätte. Die Einrichtung steht im alleinigen Eigentum der Verbandsgemeinde Hillesheim.

Die Kinder aus dem Einzugsbereich Üxheim, Leudersdorf, Flesten, Niederehe, Heyroth, Kerpen-Loogh und Nohn sind vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Vulkaneifel dem Kindergarten in Üxheim zugewiesen.

Die Kinder aus den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid sind vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ahrweiler dem Kindergarten in Üxheim zugewiesen. Die Kinder von diesen vier Ortsgemeinden aus der VG Adenau besuchen bereits seit 30 Jahren die Kindertagesstätte in Üxheim.

Wegen Platzmangel haben die Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid in 1992 die Investitionskosten für die Erweiterung der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Üxheim von 3 Gruppen auf 4 Gruppen (1 Gruppe) übernommen.

Für die anteilige Nutzung der zu dem v. g. Zeitpunkt bestandenen Gemeinschaftsräume und des Grundstückanteiles zahlten die vier Ortsgemeinden eine einmalige Abstandszahlung von 30.677,51 Euro (60.000,00 DM). Die Zuweisungen nach dem Kindertagesstättengesetz (Landeszuschüsse/Kreiszuschüsse) wurden den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid angerechnet und verminderten die Kostenbeteiligung im Ergebnis.

In der Zweckvereinbarung vom 01.08.1992 (Inkrafttreten) wurde die Finanzierung der 4. Kindergartengruppe und Abstandszahlung durch die Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid wie nachstehend vereinbart und die Eigenanteile zur Finanzierung der vierten Gruppe und der einmaligen Abstandszahlung wie folgt berechnet:

Je zu einem Drittel:

- nach der vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des dem Fertigstellungsjahr des Kindergartens vorangegangenen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen gem. § 26 Finanzausgleichsgesetz (FAG) der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen
- nach der Zahl der Kinder, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gem. § 5 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes haben (lt. Gemeindestatistik des Statistischen Landesamtes)
- nach der vom vorangegangenen Jahr der Fertigstellung des Kindergartens maßgeblichen Finanzkraftmesszahl gemäß § 11 FAG.

Die laufende Kostenbeteiligung durch die 4 Ortsgemeinden wurde in der Zweckvereinbarung vom 01.08.1992 wie folgt geregelt:

Die nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse Dritter gedeckten Kosten (Personal-, Sach-, Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten des Gebäudes, der beweglichen Einrichtung und die Anschaffungskosten für die bewegliche Einrichtung und die Geräte) werden zwischen den Ortsgemeinden Hoffeld, Senscheid, Dankerath und Trierscheid sowie der Verbandsgemeinde Hillesheim aufgeteilt.

Die Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid übernehmen 25 % v. g. Kosten (1 Gruppe) – (VG Hillesheim 3 Gruppen).

Kostenaufteilung der Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid

untereinander wie bei den Eigenanteilen zur Finanzierung der 4. Kindergartengruppe. Mit dem Beschluss des Verbandsgemeinderates Hillesheim vom 23.06.2010 wurde die Kostenbeteiligung dahingehend geändert, dass die Anteile ab dem Kalenderjahr 2010 anhand dem tatsächlichen Besuch der Kinder aus den v. g. Ortsgemeinden berechnet werden. Maßstab ist die Gesamtzahl der belegten Plätze im Kalenderjahr. Eine Überprüfung dieses geänderten Kostenanteils sollte im darauf folgenden Kalenderjahr (2012) erfolgen, um Nachteile für die Verbandsgemeinde Hillesheim auszuschließen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Verbandsgemeinde Hillesheim als Träger der Einrichtung (Betriebsträgerschaft) betreibt im eigenen Namen in Üxheim für den Einzugsbereich der Ortsgemeinden Üxheim, Kerpen und Nohn sowie Dankerath, Hoffeld, Senscheid und Tierscheid eine Kindertagesstätte.
2. Die Verbandsgemeinde Hillesheim ist bereit, einen Kindergartenplatz für alle Kinder aus dem in Absatz 1 genannten Einzugsbereich, die gem. § 5 Kindertagesstättengesetz einen Rechtsanspruch auf Erziehung in einem Kindergarten haben, gegen Kostenbeteiligung auf Dauer zur Verfügung zu stellen.
3. Die Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Tierscheid sind berechtigt und durch die Zuweisung der Kreisverwaltung Ahrweiler verpflichtet, die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Üxheim zu nutzen und sich an den Kosten (s. § 3) zu beteiligen.
4. Die von den Jugendämtern der Kreisverwaltungen Vulkaneifel und Ahrweiler zugewiesenen Kinder der verschiedenen Einzugsbereiche sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertagesstätte aufzunehmen.

§ 2 Zuständigkeiten und Mitwirkung

Der Verbandsgemeinde Hillesheim obliegen die Aufgaben aus der Betriebsträgerschaft.

Die Verbandsgemeinde Hillesheim nimmt die Funktion des Arbeitgebers des Kindergartenpersonals wahr und hat für die richtliniengemäße Besetzung des Kindergartens als Voraussetzung für die Erlangung des Landes-/Kreiszuschusses zu den Personalkosten zu sorgen.

Die Beteiligten stimmen darüber überein, dass die Verbandsgemeinde Hillesheim rechtzeitig vor Beginn eines Haushaltsjahres den voraussichtlichen Finanzbedarf des Kindergartens „Sonnenschein“ Üxheim den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Tierscheid bekannt gibt.

Im Vorfeld der Haushaltsberatungen stimmen die Beteiligten ab, welche größeren Anschaffungen im nächsten Jahr gemeinsam vorgenommen werden sollen.

Ausgaben für Gebäudeunterhaltungskosten, Ersatzbeschaffungen von beweglichem Vermögen, Reparaturen und Erneuerungen an Gebäuden und am Grundstück des Kindergartens „Sonnenschein“ in Üxheim sind über einem Betrag von 3.000,00 € pro Einzelmaßnahme vorher mit den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Tierscheid abzustimmen. Gleiches gilt für Investitionsmaßnahmen. Soweit die Maßnahmen unvorhersehbar und nicht aufschiebbar sind, erfolgt eine unverzügliche Unterrichtung der Ortsgemeinden.

§ 3 Verteilung der Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie Investitionen

1. Die Aufwendungen (Personal-, Sach-, Unterhaltungs-, Bewirtschaftungskosten, Abschreibungen usw.) und Erträge sowie die Investitionsein- und -auszahlungen werden im Haushalt der Verbandsgemeinde Hillesheim veranschlagt.
2. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen sowie Auszahlungen und Einzahlungen. Die Verbandsgemeindeverwaltung Hillesheim tritt hierfür in Vorlage. Es erfolgt eine halbjährliche Abschlagszahlung, die sich an den Aufwendungen und Auszahlungen des Vorjahres orientiert. Nach Abschluss des Haushaltsjahres erfolgt eine endgültige Abrechnung unter Vorlage einer Auflistung aus der die Berechnung der Abrechnung hervorgeht. Der auf die Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid entfallende Anteilsbetrag wird der VGV Adenau mitgeteilt. Der Betrag wird dann sofort fällig.
3. Die Verteilung der durch Zuschüsse und Kostenanteile Dritter nicht gedeckten Aufwendungen (§ 3 Nr. 1) auf die Verbandsgemeinde Hillesheim und die Ortsgemeinde Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid erfolgt entsprechend der Zahl der Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz in den Ortsgemeinden des Einzugsbereich der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Üxheim – Als maßgebliche Kinderzahl gilt die Zahl zum 01.10. des jeweiligen Jahres.
4. Die Investitionsein- und -auszahlungen (einschl. Zins- und Tilgungsleistungen) sind nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. nach der Anschaffung von beweglichen Vermögen abzurechnen. Die Verbandsgemeinde Hillesheim kann von den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid Abschlagszahlungen verlangen.

§ 4 Sonstiges/Streitigkeiten

1. Die Beteiligten sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Anpassung der Zweckvereinbarung einzutreten.
2. Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Zweckvereinbarung ist vor der Einleitung gerichtlicher Schritte die Untere Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel als Vermittlerstelle einzuschalten.
3. Können sich die Vertragspartner über die erforderlichen Maßnahmen (§ 2) sowie die Kostenverteilung (§ 3) nicht einigen, unterwerfen sich die Vertragspartner dem Spruch der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, die im Sinne der getroffenen Regelungen nach billigem Ermessen zu entscheiden hat.

§ 5 Laufzeit, Beendigung und Vermögensauseinandersetzung

Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

Diese Zweckvereinbarung kann von den Beteiligten zum 30.06. eines jeden Jahres mit einer Frist von 24 Monaten gekündigt werden.

1. Bei Auflösung der Zweckvereinbarung kann der Tag der Wirksamkeit erst festgesetzt werden, wenn die Beteiligten eine Einigung über die Auseinandersetzung und Liquidation erzielt haben.
2. Bei Auflösung der Vereinbarung erhalten die Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid das von ihnen eingebraachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.
3. Bei Auflösung der Zweckvereinbarung wird das von v. g. Ortsgemeinden erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem sie zu seiner Finanzierung beigetragen haben.
4. Der Baukostenzuschuss (Gruppe und Abstandszahlung s. Präambel) der Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid ist nach Ablauf der Abschreibungen verbraucht, bzw. es ergibt sich noch ein Restbuchwert. Gleiches gilt für das danach erworbene unbewegliche und bewegliche Vermögen.
5. Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Ortsgemeinden (Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid) gilt der Absatz 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertagesstätte benötigt werden.

Das aus der Zweckvereinbarung ausscheidende Mitglied hat der Verbandsgemeinde Hillesheim alle Nachteile auszugleichen, die dieser durch den Austritt entstehen. Dies gilt insbesondere für die Kosten des Betriebes und der Unterhaltung sowie die Personalkosten.

Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Vertragsinhalte maßgebend sind, sich seit Abschluss der Zweckvereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen (§ 60 Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Kündigungsfrist beträgt dann ein Jahr zum Monatsende.

§ 6 Außerkrafttreten

Die Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Hillesheim und den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Senscheid und Trierscheid vom 1.8.1992 (Inkrafttreten) tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde außer Kraft.

§ 7 Inkrafttreten/Genehmigung

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, ADD) und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Änderungen und Nebenabreden sind jeweils schriftlich zu vereinbaren.

Hillesheim, den 3. Juli 2013



(Heike Bohn)
Bürgermeisterin



Hoffeld, den 20.08.2013



(Marco Jax)
Ortsbürgermeister Hoffeld



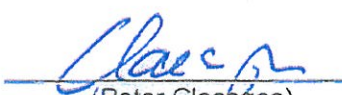
Dankerath, den 03.08.2013



(Rainer Hess)
Ortsbürgermeister Dankerath



Senscheid, den 20.08.2013

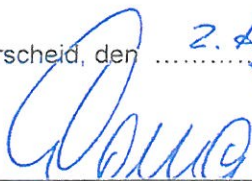


(Peter Claesges)
Ortsbürgermeister Senscheid



Trierscheid, den

2. Aug. 2013



(Klaus Peter Romes)

I. Beigeordneter Ortsgemeinde Trierscheid



Die vorstehende, zwischen der Verbandsgemeinde Hillesheim und den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid (VG Adenau) geschlossene Zweckvereinbarung über die Aufnahme der Kinder aus Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid in die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Üxheim und die Kostenregelung vom 03.09.2013 wird hiermit gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 17 062 VG Adenau / 21a

Trier, den 01. Oktober 2013

Im Auftrag



Ulrich Radmer

Auflösungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung

zwischen

der Verbandsgemeinde Gerolstein

und den Ortsgemeinden Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid (VG Adenau) über die Aufnahme der Kinder aus Hoffeld, Dankerath, Trierscheid und Senscheid in die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Üxheim und die Kostenregelung vom 03.09.2013.

Zwischen

der Verbandsgemeinde Gerolstein,
vertreten durch Bürgermeister Hans Peter Böffgen,

der Ortsgemeinde Hoffeld,
vertreten durch Ortsbürgermeister Herrn Marco Jax,

der Ortsgemeinde Dankerath,
vertreten durch Ortsbürgermeister Herrn Marco Collet,

der Ortsgemeinde Senscheid,
vertreten durch Ortsbürgermeister Herrn Dirk Ueberhofen,

der Ortsgemeinde Trierscheid,
vertreten durch Ortsbürgermeister Klaus Peter Romes,

wird folgende Auflösungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung vom 03.09.2013 geschlossen:

Präambel

Die Ortsgemeinden Dankerath, Hoffeld und Trierscheid haben beschlossen ihre Kinder zukünftig der Kindertagesstätte Barweiler zuordnen zu lassen und streben eine Mitgliedschaft im Kindergartenzweckverband Barweiler an.

Für die Ortsgemeinde Senscheid soll eine neue inhaltsgleiche Zweckvereinbarung in der Form vom 03.09.2013 abgeschlossen werden.

§ 1 Auflösung der Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung vom 03.09.2013 wird einvernehmlich mit Ablauf des 31.08.2023 aufgelöst.

§ 2 Vermögensauseinandersetzung

Auf Basis der Regelungen des § 5 der Zweckvereinbarung werden folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Es wird festgestellt, dass die Ortsgemeinden Dankerath, Hoffeld und Trierscheid kein bewegliches oder unbewegliches Vermögen eingebracht haben.
2. Das erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen wird auf Basis der Abschreibungen erstattet. Der Restbuchwert, der bis 2021 erworbenen Gegenstände, beläuft sich zum 31.08.2023 auf 3.574,72 €. Dieser Wert wird den Ortsgemeinden entsprechend ausgezahlt.

Die Gegenstände aus Anschaffungen ab 2022 wurden noch nicht abgerechnet und werden nicht mehr berücksichtigt.

Restbuchwerte unter einem Betrag von 30,00 € werden nicht ausgezahlt.

3. Der Baukostenzuschuss wird auf Basis des Abschreibungswertes zum 31.08.2023 an die Ortsgemeinden erstattet. Dieser beträgt 19.594,15 €.
4. Die Abrechnungen der Anteile der Ortsgemeinde Senscheid an den vorgenannten Beträgen übernimmt die Verbandsgemeindeverwaltung Adenau.
5. Es wird gemeinsam festgestellt, dass ein Nachteilsausgleich nicht erforderlich wird, da keiner Seite relevante Nachteile durch den Wechsel des Einzugsbereichs entstehen.

§ 3 Sonstiges

Änderungen und Nebenabreden sind jeweils schriftlich zu vereinbaren.

Gerolstein, den xx.xx 2023

(Hans Peter Böffgen)
Bürgermeister

Hoffeld, den

(Marco Jax)
Ortsbürgermeister Hoffeld

Dankerath, den

(Marco Collet)
Ortsbürgermeister Dankerath

Senscheid, den

(Dirk Ueberhofen)
Ortsbürgermeister Senscheid

Trierscheid, den

(Klaus Peter Romes)
Ortsbürgermeister Trierscheid